

Fachanwaltskanzlei Oliver Kochan

Kanzlei O. Kochan, Gutenbergstr. 29, 14467 Potsdam

**An die Eltern schulpflichtiger Kinder
in Berlin und Brandenburg**

Kanzleisitz:
Gutenbergstr. 29
14467 Potsdam

Zweigstelle:
Zossener Str. 105
15838 Am Mellensee
OT Klausdorf

**Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Spezialisierung: Schulrecht**

RA O. Kochan
0331 / 58 17 881 oder: - 882
Fax: 0331 / 58 17 883
www.rechtsanwalt-kochan.de
email@rechtsanwalt-kochan.de

1/23 K25ga
D3/980-21

Bitte stets angeben:

Liebe Eltern,

vielen Dank für Ihr Interesse an einer Beratung bzw. Vertretung auf dem Gebiet des Schulrechts, insbesondere dem Schulplatzverfahren.

Gern erteilen wir Ihnen ein paar Hinweise zur Vorbereitung und dem Ablauf schulrechtlicher Angelegenheiten.

Wie Sie unserer Internetseite entnehmen können, sind wir auf dem Gebiet des Schulrechts in den Ländern Berlin und Brandenburg hochspezialisiert.

Die Hochzeit ist bei uns in den jährlichen Monaten Mai, Juni, Juli, August und September. Dies ist die Zeit der Schulplatzverfahren. Insbesondere zu dieser Zeit sind wir gern bereit, neue Mandate anzunehmen.

Um die Bearbeitung so zügig und komplikationslos wie möglich voranzutreiben, haben wir einige Hinweise für Sie zusammengefasst:

Erstberatungstermin:

Um einen Beratungstermin effizient vorbereiten zu können, bitte ich um Übersendung nachstehender Unterlagen per PDF-Dokument auf meine auf Seite 1 (oben rechts) dieses Schreibens genannte E-Mail-Anschrift: Aufnahmebogen, Einwilligungserklärung AnwVS, Einwilligungserklärung PVS ra GmbH, Schulrechtliche Vollmacht, Wertgebührenhinweis. Die vorgenannten Dokumente finden Sie unter dem Stichwort „Formulare/Formulare zum Download“ auf meiner Internetseite www.rechtsanwalt-kochan.de.

Geschäftskonto: Berliner Volksbank eG IBAN: DE78 1009 0000 2733 8800 00 BIC: BEVODEBBXXX
Geschäftskonto: Deutsche Bank PGK AG IBAN: DE44 1207 0024 0300 9842 00 BIC: DEUTDEDB160
Anderkonto: Deutsche Bank PGK AG IBAN: DE04 1207 0024 0016 9243 00 BIC: DEUTDEDB160

Weitere benötigte Unterlagen:

Sollte Ihr Kind in einer gewünschten 1. Klasse abgelehnt worden sein, bitte ich Sie, mir den Ablehnungsbescheid zu übersenden. Sollten Sie dagegen selbst schon Widerspruch eingelegt haben, natürlich auch den Widerspruch. Sollte bereits ein ablehnender Widerspruchsbescheid vorliegen, ist dagegen nur noch die Klage vor dem Verwaltungsgericht und gleichzeitig ein entsprechender Eilantrag möglich. In diesem Fall benötige ich auch den ablehnenden Widerspruchsbescheid.

Bei dem sogenannten Ü-7-Verfahren, das heißt dem Übergang in die weiterführenden Schulen (Klasse 7) benötige ich den Ablehnungsbescheid der gewünschten Schule sowie einen etwaigen Widerspruch bzw. Widerspruchsbescheid, wie oben genannt. Darüber hinaus noch die Prognoseentscheidung/Grundschulgutachten sowie das entsprechende Halbjahreszeugnis des ersten Schulhalbjahres der 6. Klasse und das Endjahreszeugnis Klasse 5.

Widerspruchsverfahren:

Wenn Sie die Ablehnung eines Schulplatzes erhalten, ist dagegen immer Widerspruch einzulegen. Wird kein Widerspruch eingelegt, wird der ablehnende Bescheid bestandskräftig, das heißt rechtskräftig wie ein Urteil und man kommt in der Regel an die Sache nicht mehr heran.

Neben der Widerspruchseinlegung, die wir für Sie gern erledigen, beantragen wir auch Akteneinsicht in den Verwaltungsvorgang, das heißt in die Akte, die z.B. mit der Ablehnung des Schulplatzes zu tun hat, um zu prüfen, ob seitens der Schule bzw. Schulverwaltung etwas falsch gemacht wurde. In der Regel ergeben sich immer Ansatzpunkte für eine Anfechtung der Ablehnung des Schulplatzes.

Die Unterlagen lassen wir uns in der Regel elektronisch oder in Kopie zusenden. Gegebenenfalls wird mein juristischer Mitarbeiter zur Schule oder Schulverwaltung fahren, wobei dann Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder entstehen.

Den durch uns einzulegenden Widerspruch muss die Schule bzw. Schulverwaltung innerhalb von spätestens drei Monaten bescheiden. Sonst kann von hier Untätigkeitsklage erhoben werden. Da in der Regel die Ablehnungsbescheide – ggf. auch früher – ca. Ende Mai/Anfang Juni des laufenden Jahres herausgehen und das neue Schuljahr ca. im August des jeweiligen Jahres beginnt, kann man in vielen Fällen die Widerspruchsentscheidung – den Widerspruchsbescheid – schlichtweg nicht abwarten. Denn in einem solchen Fall könnte bereits das neue Schuljahr begonnen haben, ohne dass die Schule bzw. die Schulverwaltung über die Rechtmäßigkeit des eingelegten Widerspruchs entscheidet.

Verwaltungsgerichtliche Eilverfahren:

Das bedeutet umgesetzt auf den jeweiligen Fall, dass neben dem Widerspruch in der Regel immer zu einem verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren geraten werden muss. Dann ist, beim Verwaltungsgericht durch uns ein Eilantrag einzureichen, welcher einer Klage ähnlich ist. Der Unterschied ist jedoch, dass der Eilantrag nur das Ziel haben kann, eine vorläufige Regelung, das heißt eine vorläufige Aufnahme zu erreichen. Mehr kann man in einem Eilverfahren nicht erreichen. Dennoch ist die Durchsetzung des Anspruchs im Eilverfahren ungemein wichtig, da so erreicht werden kann, dass der Schulplatz für Ihr Kind – bei einem stattgebenden Beschluss des Verwaltungsgerichts – auf der Wunschschule gesichert werden kann.

Kosten:

Sofern eine Rechtsschutzversicherung besteht, bitten wir Sie, mit dieser vorab Kontakt aufzunehmen. In der Regel sind die Rechtsschutzversicherungen auch telefonisch für Versicherungsnehmer – also für Sie – erreichbar. Sie können dort direkt anrufen und den Fall schildern. Gegebenenfalls müssen durch Sie Unterlagen bei der Rechtsschutzversicherung eingereicht werden. Welche das sind, sagt Ihnen Ihre Rechtsschutzversicherung. Wenn Sie eine entsprechende Kostendeckungszusage für das verwaltungsbehördliche Widerspruchsverfahren und/oder das verwaltungsgerichtliche Eilverfahren erhalten haben, schicken Sie uns diese mit den Unterlagen ebenfalls zu. Lassen Sie sich bei einem zugesagten Versicherungsschutz bitte auch immer die sogenannte Schadenummer geben und übermitteln uns diese. Die entsprechenden Daten dazu tragen Sie bitte in den Aufnahmebogen ein. Wir rechnen sodann gegenüber Ihrer Rechtsschutzversicherung ab. Sollte es bezüglich der Kostendeckungsanfrage bei der Rechtsschutzversicherung Probleme geben, melden Sie sich bei uns. Wir versuchen zu helfen.

Für den Fall, dass Ihre Rechtsschutzversicherung die Kosten nicht übernimmt, sind sie in der Pflicht, die Rechtsanwaltsvergütung zu tragen. Bei einer – aus welchen Gründen auch immer – verweigerten Kostenübernahme Ihrer Rechtsschutzversicherung wird also unsere Gebührennote sodann auf Sie umgestellt.

Für das verwaltungsgerichtliche Eil- und/oder Klageverfahren entstehen neben Rechtsanwaltsgebühren Gerichtskosten. Sollten Sie dazu eine Rechnung erhalten, bitten wir Sie ausdrücklich, diese nicht hierher, sondern ausschließlich an Ihre Rechtsschutzversicherung unter Nennung der Schadenummer direkt per E-Mail zu übersenden, wenn diese Kostendeckungszusage erteilt hat. Dies hat den Vorteil, dass die Rechnung durch die Rechtsschutzversicherung schnell bezahlt wird und etwaige Mahnungen der Landesjustizkasse durch einen langen Postlauf verhindert werden können.

Besteht keine Rechtsschutzversicherung, bitten wir Sie, die Gerichtskostenrechnung umgehend selbst an die entsprechende Landesjustizkasse zu überweisen.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich direkt zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Kochan
Rechtsanwalt